

## Honorarvertrag

Zwischen dem ev.-luth. kirchlichen Rechtsträger (z.B. Kirchengemeinde, Propstei, Propsteiverband etc.)

### als **Auftraggeber**

Name

Strasse

PLZ

Ort

### und als **Auftragnehmer**

Name

Vorname

Strasse

PLZ

Ort

### I. Tätigkeit

Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber folgende Leistung erbringen (genaue Bezeichnung der Aufgabe, des Einsatzortes, der Leistungszeit etc.):

Der vorliegende Honorarvertrag begründet keine Anstellung als abhängig Beschäftigter beim Auftraggeber. Eine Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgt nicht. Die Übernahme weiterer Tätigkeiten, etwa bei anderen kirchlichen Rechtsträgern, ist nicht ausgeschlossen. Wird eine dauerhafte Tätigkeit vereinbart, so besteht kein Anspruch auf Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

### II. Höhe des Honorars

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die o. a. Tätigkeit folgendes Honorar:

Ggf. weitere Erläuterungen zur Honorarberechnung:

Mit der Zahlung des Honorars sind sämtliche Ansprüche aus dem Honorarvertrag abgegolten.

<b>III. Auszahlung und steuerliche Berücksichtigung des Honorars</b>			
<input type="checkbox"/>	Das Honorar wird bar ausgezahlt.		
<input type="checkbox"/>	Betrag bar erhalten:		
Unterschrift Auftragnehmer			
Das Honorar soll auf folgendes Konto überwiesen werden:			
Kontoinhaber			
Name Bank			
BIC			
IBAN			
Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass das Honorar bei der Steuerklärung unter „Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit“ zu berücksichtigen ist. Für die Versteuerung ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.			
Ort		Datum	
Unterschrift Auftraggeber			
Unterschrift Auftragnehmer			
<b>Wichtiger Hinweis zur Verwendung des Formulars „Honorarvertrag“</b>			
Die Bezeichnung eines Vertrages als Honorarvertrag entscheidet nicht darüber, ob es sich um einen Honorarvertrag oder um ein Arbeitsverhältnis handelt (Stichwort: „Scheinselbstständigkeit“). Maßgeblich ist allein die tatsächliche Durchführung des Vertrages. Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, liegt möglicherweise kein Honorarvertrag, sondern ein Arbeitsvertrag vor:			
- der Erwerbstätige ist auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig,			
- der Auftraggeber lässt entsprechende Tätigkeiten regelmäßig durch von ihm beschäftigte Arbeitnehmer verrichten,			
- die Tätigkeit lässt typische Merkmale unternehmerischen Handelns nicht erkennen,			
- der Erwerbstätige ist auch in fachlicher Hinsicht vom Auftraggeber weisungsabhängig,			
- der Erwerbstätige ist organisatorisch in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.			
Der Auftraggeber hat wie jeder Arbeitgeber bei seinen Mitarbeitern zu prüfen, ob ein Auftragnehmer bei ihm abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass im konkreten Fall keine abhängige Beschäftigung vorliegt, ist zwar formal von ihm nichts weiter zu veranlassen. Allerdings geht er das Risiko ein, dass, z. B. bei einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger, der Sachverhalt anders beurteilt wird. <u>Daraus resultiert meist eine Nachzahlung von Beiträgen und auch das Risiko der alleinigen Arbeitgeberhaftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.</u>			